

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2,  
28195 Bremen

**swb Erzeugung GmbH & Co. KG  
Theodor-Heuss-Allee 20**

**28215 Bremen**

Auskunft erteilt  
Herr Ebeling

Dienstgebäude:  
Wegesende 23

Zimmer E 353

T (04 21) 361 5487

F (04 21) 496-5487

E-mail  
Hans-Joachim.Ebeling  
@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 3130/1

Az.: 646-14-13/3

Bremen, 21. Juni 2005

**Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozeßzwecke aus der „Weser“ und Wiedereinleitung auf dem Gelände des Heizkraftwerkes (HKW) Hafen in Bremen-Häfen, Otavistraße**

hier: Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. III / 79 / 1993 vom 18. Juni 1993 in der Fassung des Nachtrages (N1) vom 21. März 1995

Ihr Antrag vom 11. Juni 2004

-Herr Buchholz-

**Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: III / 79 / 1993 (N2)**

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr. III / 79 / 1993 (N1) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**1. Tenor**

Der swb Erzeugung GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen,

wird auf Schreiben vom 17. November 1994 und auf **Antrag vom 11. Juni 2004**

gemäß §§ 3 und 10 BremWG<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 4 AbwAG<sup>2)</sup> und dem BrAbwAG<sup>3)</sup> unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter die widerrufliche Befugnis unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen gewährt,

in Bremen-Häfen, Betriebsgrundstück des Heizkraftwerkes (HKW), Otavistraße,

- 1.1 für Kühl- und Prozeßzwecke Wasser in einer Menge von
- a) 9,45 m<sup>3</sup>/s, 34.000 m<sup>3</sup>/h, 272.000.000 m<sup>3</sup>/a zum Betrieb des Blockes 6 aus der „Weser“ über ein Entnahmebauwerk (EBW) bei Strom-km 7,65 r. U. -Kap Horn- (Nr. 8086 der topographischen Karte -M 1 : 2.500-, Rechtswert: 3481557, Hochwert: 5887412, Probenahmestelle Nr. 3,
  - b) 5 m<sup>3</sup>/s, 18.000 m<sup>3</sup>/h, 144.000.000 m<sup>3</sup>/a zum Betrieb des Blockes 5 aus dem Hafenbecken (Nr. 8088 der topographischen Karte -M 1. 2.500-, Rechtswert: 3481683, Hochwert: 5887412, Probenahmestelle 4) oder der „Weser“ über das in Nr. 1 a genannte Entnahmebauwerk (EBW) zu entnehmen und als
- 1.2 Kühlwasser in die „Weser“ (Nr. 8086 der topographischen Karte -M 1 : 2.500-, Rechtswert: 3481269, Hochwert: 5887479, Probenahmestelle 5, Block 6) oder in das Hafenbecken (Block 5, Nr. 8088 der topographischen Karte -M 1 : 2.500-, Rechtswert: 3481749, Hochwert: 5888114, Probenahmestelle 6),
- 1.3 Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Rauchgasentschwefelung (REA und Neutrabecken, Block 5 und 6 (Probenahmestelle 1) in einer Menge von 43 m<sup>3</sup>/h, **100.000 m<sup>3</sup>/a** (Jahresschmutzwasservolumenstrom),
- 1.4 Abwasser aus der Betriebs- und Niederschlagswasseraufbereitung (BAA, Probenahmestelle 2) in einer Menge von 100 m<sup>3</sup>/h, **120.000 m<sup>3</sup>/a** (Jahresschmutzwasservolumenstrom, Trockenwetterabfluss) über die Kühlwasserleitung und die Einleitungsbauwerke (Kühlwassersystem) in die „Weser“ bei Strom-km 7,9 r. U. (Nr. 8086 der topographischen Karte -M 1 : 2.500-, Rechtswert: 3481269, Hochwert: 5887479) oder in das Hafenbecken (Kohlehafen, Nr. 8088 der topographischen Karte -M 1 : 2.500-, Rechtswert: 588114, Hochwert: 3481749)
- 1.5 das von den Siebbändern und der Rechenanlage anfallende Spülwasser in einer Menge von 105.000 m<sup>3</sup>/a in die „Weser“ bei Strom-km 7,65 r. U. (Nr. 8086 der topographischen Karte -M1 : 2.500-, Rechtswert: 3481540, Hochwert: 5887418, Probenahmestelle 12) ferner
- 1.6 das bei Starkregen anfallende Niederschlagswasser des Geländes über ein Absetzbecken (Probenahmestelle 7) in das Hafenbecken (Nr. 8086 der topographischen Karte -M 1 : 2.500-, Rechtswert: 3481650, Hochwert: 5887920),
- 1.7 das von den Dachflächen der Gebäude und den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser in einer Menge bis zu 415 m<sup>3</sup>/h (Probenahmestelle 8, Nr. 8086 der topographischen Karte -M 1 : 2.500-, Rechtswert: 3481673, Hochwert: 5887963)
- 1.8 das von den Dachflächen des Entnahmebauwerkes anfallende Niederschlagswasser an drei Stellen in die „Weser“ bei Strom-km 7,65 r. U. (Nr. 8086 der topographischen Karte -M 1 : 2.500-, Rechtswert: 3481570, Hochwert: 5887558 (Probenahmestellen 9, 10, 11) sowie

- 1.9 bei Eisgang Wasser in einer Menge bis zu 7.000 m<sup>3</sup>/h aus der Kühlwasseraustrittsleitung zu entnehmen und vor dem Grobrechen des Einlaufbauwerkes (Nr. 8086 der topographischen Karte -M 1 : 2.500-, Rechtswert: 3481540, Hochwert: 5887450) in die „Weser“ bei Strom-km 7,9 r. U. (Probenahmestelle 13)

inzuleiten.

2. Abschnitt **Benutzungsbedingungen:**

Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

- 3.1 Im Ablauf in die Gewässer („**Weser“ und Hafenbecken**) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

1. Das einzuleitende Abwasser (Kühl- und Prozesswasser) darf im Ablauf in die **Gewässer** folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur **30° C**

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32° C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehaltes des entnommenen Weser-Wassers durchgeführt werden und die ermittelte Konzentration mindestens 4 mg/l O<sub>2</sub> beträgt (siehe Auflage 13).

Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009 und wird anschließend einer Überprüfung unterzogen.

2. Die Aufwärmung des Abwassers darf als Temperaturdifferenz zwischen dem entnommenen Wasser und dem gesamten eingeleiteten Abwasser der Blöcke 5 und 6 einen Wert von 10 K nicht überschreiten.

Nr. 3.2 (**Abwasserbehandlungsanlage Rauchgaswäsche**) erhält folgende Fassung:

(Die Tabellen der Nrn. 1 und 2 werden zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:)

1. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle 1) sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	Probenart	ÜW
	qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe	
1061	pH-Wert	6,0 - 10,5
1441	abfiltr. Stoffe	30 mg/l
1533	CSB	120 mg/l
1313	Sulfat	2.000 mg/l
1314	Sulfit	20 mg/l
1321	Fluorid	20 mg/l
<b>1665</b>	<b>Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G<sub>Ei</sub>)</b>	<b>2</b>

Parameter	Probenart	ÜW
	qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe	
1249 Ammonium-N	-“-	10 mg/l
1257 N <sub>(ges. anorg.)</sub>	-“-	70 mg/l
1151 Chrom	-“-	0,3 mg/l
1161 Kupfer	-“-	0,5 mg/l
1164 Zink	-“-	1 mg/l
1138 Blei	-“-	0,1 mg/l
1188 Nickel	-“-	0,5 mg/l
1141 Vanadium	-“-	4 mg/l
1142 Arsen	-“-	0,1 mg/l
1165 Cadmium	-“-	0,05 mg/l
1166 Quecksilber	-“-	0,05 mg/l
1311 Sulfid	-“-	0,2 mg/l

Nr. 3 wird **ersatzlos** gestrichen.

**Abschnitt 3.4 Benutzungsbedingungen, die für die Punkte 3.1 bis 3.3 gemeinsam gelten:**

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässer-  
aufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht über-  
schreiten und kein Ergebnis der unter 3.1 bis 3.3 festgesetzten Werte diesen  
Wert um mehr als 100 % übersteigt.  
**Abweichend hiervon beträgt bei den unter 3.2 aufgeführten Parameter  
1441, 1533, 1313, 1314, 1321 und 1665 die höchstens zulässige Überschrei-  
tung 50 %.**

**3. Abschnitt Auflagen:**

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder  
in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde -Bereich Gewässer  
schutz-, (Tel.: 361-5605 oder 0172 / 4213713) oder der nächsten Polizeidienst-  
stelle unverzüglich anzuzeigen.

Nr. 13 erhält folgende Fassung:

- Wird von der unter 3.1 beschriebenen höheren Einleittemperatur (30 - 32 ° C)  
Gebrauch gemacht, so sind mindestens zweimal täglich Sauerstoffmessungen  
des entnommenen Wassers durchzuführen. Die Wasserbehörde ist bei Konzen-  
trationswerten unterhalb 5 mg/l Sauerstoff unverzüglich zu informieren.  
Die Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasser-  
behörde auf Verlangen vorzulegen.

Nr. 15 erhält folgende Fassung:

15. Die Erlaubnisinhaberin hat die Messwerte der Temperatur des entnommenen Wassers und die Temperatur des eingeleiteten Abwassers sowie den Durchfluss des Kühlwasserstromes kontinuierlich zu messen.  
Die Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im übrigen bleibt die Erlaubnis unverändert.

## Begründung

Mit Schreiben vom 11. Juni 2004 hat die Erlaubnisinhaberin den Antrag gestellt, die Anforderung an die Temperatur für das einzuleitende Abwasser (Kühlwasser und Prozessabwasser) auf 32° C zu erhöhen.

Diesem Antrag wurde unter den o. g. Beschränkungen und Anforderungen entsprochen.

Die Temperaturregelung der Kühlwassereinleitung berücksichtigt die Vorgaben des „Wärmelastplan Weser“ (Stand: 12.09.1977) sowie die Grundlagen für die Beurteilung von Wärmebelastung von Gewässern (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser -LAWA 1990).

Die Ausschöpfung der unter 3.1 genannten höheren Einleittemperatur ist zeitlich befristet; über den Fortbestand der Regelung wird nach Auswertung der gesammelten Erfahrungen Ende des Jahres 2009 entschieden.

Mit der Änderung der AbwV<sup>4)</sup> sowie der Änderung des AbwAG<sup>2)</sup> ist der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischen ( $G_F$ ) durch den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ ) ersetzt worden.

Diese Erlaubnis berücksichtigt die Umstellung und setzt darüber hinaus für den Parameter ( $G_{Ei}$ ) den Wert „2“ fest, der in dem hier zugrunde zu legenden Anhang 47 der AbwV<sup>4)</sup> (Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen) maßgeblich ist.

Mit Schreiben vom 11. November 1996 wurden niedrigere Abwassermengen erklärt; diese Mengen wurden in der Folgezeit berücksichtigt und werden mit diesem Nachtrag verbindlich.

Ebenso Berücksichtigung findet der bisher nur mündlich ausgesprochene Verzicht der kontinuierlichen Übertragung von Messdaten.

## Rechtsgrundlagen

- 1) Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 595),
- 2) Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),
- 3) Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267-2129-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 409),
- 4) Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), berichtigt am 14. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2625).

## **Kostenentscheidung**

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von **€324,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und auf
- Nr. 30.1.1.2. der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl. S. 423).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

Ebeling